

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Wenn der Reiturlaub zum Horrortrip wird...

Der Alptraum eines jeden Urlaubers: überbuchte Hotels, die Trails sind unpassierbar, Schimmel in der Dusche, undefinierbare Flecken auf Matratze oder Bettlaken und die Pferde sehen eher so aus, als müsste man sie tragen.

§ 651 BGB legt den rechtliche Grundstein für Ansprüche in derartigen Fällen. Danach muss der Veranstalter halten, was er im Prospekt, in der Reisebestätigung und in möglichen Zusatzvereinbarungen versprochen hat, ohne sich auf spitzfindige Formulierungen herauszureden. Man spricht von einem Reisemangel, wenn zugesagte Leistungen nicht erbracht werden und wenn Fehler oder Mängel auftreten.

Unbequemlichkeiten wie ein überfüllter Strand, schlechtes Wetter oder Wartezeiten beim Essen allein sind nach geltender Rechtsprechung aber kein Mangel, sofern nicht Fehlplanung, Ausfall von Küchengeräten oder Personalstreiks die Ursache sind.

Mängel müssen sofort vor Ort schriftlich beim Reiseleiter reklamiert und dem Veranstalter eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt werden. Wichtig ist, die Mängel der Reiseleitung präzise zu beschreiben, sich diese von der Reiseleitung schriftlich bestätigen zu lassen und auf sofortige Nachbesserung zu bestehen. Diese Abhilfe muss kostenfrei sein. Weigert sich der Reiseleiter, kann der Urlauber selbst Abhilfe schaffen, beispielsweise also ein vergleichbares Hotel wie das ausgebuchte suchen. Die zusätzlichen Kosten muss dann der Veranstalter tragen.

Für die ersten Tage im Ersatzhotel kann man eine Minderung des Reisepreises geltend machen und ggf. eine teilweise Rückzahlung des bezahlten Reisepreises verlangen. Um Ansprüche beim Reiseveranstalter anzumelden, gilt eine Frist von einem Monat ab Ende der Reise. Die Einreichung einer Mängelliste genügt nicht, der Urlauber muss einen klaren Anspruch auf Minderung oder auf Schadensersatz erheben. Diese Frist verlängert sich aber nach einem Urteil des BGH vom 12.6.2007 - X ZR 87/06 - wenn den Urlauber an der Versäumnis kein Verschulden trifft, etwa, weil der Veranstalter nicht auf die Frist hingewiesen hat.

Reklamationen sollten zu Beweis Zwecken immer schriftlich, ggf. per Einschreiben oder Fax vorab, erfolgen, möglichst unter Angabe von Zeugen. Dies sind vorzugsweise andere Hotelgäste. Kommt es zur Gerichtsverhandlung, sind Fremde zumeist glaubwürdiger als mitreisende Familienangehörige. Auch Fotos sind als Belege gut geeignet, um Schäden oder Mängel zu dokumentieren.

Ist der Veranstalter nicht bereit, den Ansprüchen des Urlaubers nachzugeben, sind diese innerhalb von zwei Jahren nach der Rückkehr gerichtlich geltend zu machen. Welche Minderung und welcher Schadensersatzbetrag den jeweiligen Mängeln angemessen Rechnung trägt, entscheidet das Gericht im Einzelfall. Oftmals überschätzen enttäuschte Touristen – wohl beeinflusst durch amerikanische Anwaltsserien – die von den Gerichten zugesprochenen Minderungssätze – wie dies auch bei Schmerzensgeldklagen nicht selten der Fall ist. Eine Orientierung zur Höhe von Minderungen gibt die vom Landgericht Frankfurt/Main entwickelte sog. Frankfurter Tabelle, die man in Reisebüros oder bei Anwälten einsehen kann.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen. Hilfe bei der Anwaltsuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter www.anwaltsauskunft.de.

FRANK R. K. RICHTER

KASTANIENWEG 75a

69221 DOSENHEIM

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist.

Hinweis: Sie dürfen diesen Artikel ohne Veränderungen zum Privatgebrauch oder zum internen Gebrauch unter Nennung dieses Hinweises und der Adressangaben gerne frei kopieren und weitergeben. Für die kommerzielle Nutzung ist das vorherige Einverständnis des Autors einzuholen. Bitte übersenden Sie ein Belegexemplar oder den direkten Link.

Fragen zu diesem Beitrag beantwortet der Verfasser nur im Rahmen eines Mandates oder in sonst berufsrechtlich zulässiger Weise.

Frank Richter
Rechtsanwalt

Kastanienweg 75a
69221 Dossenheim
Telefonnummer 06221/727-4619
Faxnummer 06221/727-6510
www.richterrecht.com.